



Schienennetznutzungsbedingungen – Besonderer Teil (SNB-BT)

der

TWE – Teutoburger Wald Eisenbahn GmbH

**Die Entgeltgenehmigung ist gemäß Bescheid der Bundesnetzagentur vom 18.01.2023
gültig für die Netzfahrplanperiode 2023/ 2024.**

Gültig ab 10.12.2023

1 von 9



Ergänzungen/ Abweichungen zu/ von den SNB-AT 3
Anlage 1: Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen 6
Anlage 2: Entgeltgrundsätze..... 7



Ergänzungen/ Abweichungen zu/ von den SNB-AT

Ergänzend/ Abweichend zu/ von den SNB-AT gemäß den Konditionenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) legt die Teutoburger Wald Eisenbahn GmbH (TWE), im Folgenden EIU/ TWE genannt, die unten genannten Regelungen (SNB-BT) fest.

Die SNB-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem EIU und den Zugangsberechtigten

Allgemeines:

1. Voraussetzung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem EIU und dem Zugangsberechtigten.
2. Der Zugangsberechtigte hat ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem zur Verfügung zu stellen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung des EIU mindestens 3 Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

Ergänzend/ abweichend zu/ von

Punkt 2.3.1 SNB-AT:

Als geltende Bau- und Betriebsordnung wird die jeweilig geltende Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung festgelegt.

Derzeit: Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 05. April 2019 (BGBl. I S. 479, 480) geändert worden ist.

Punkt 2.3.3 SNB-AT:

Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen erhebt das EIU ein Entgelt entsprechend den Entgeltgrundsätzen.

Punkt 2.4.1 SNB-AT:

Als geltende Bau- und Betriebsordnung wird die jeweilig geltende Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung festgelegt.

Derzeit: Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 05. April 2019 (BGBl. I S. 479, 480) geändert worden ist.



Punkt 2.4.2 SNB-AT:

Die technischen und betrieblichen Standards werden in der Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen detailliert beschrieben.

Punkt 3.1.2 SNB-AT:

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der TWE ist die Beachtung der Sammlung betrieblicher Vorschriften

Punkt 3.1.2 SNB-AT:

Die zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften, netzzugangsrelevanten Vorschriften des EIU nebst Bezugsmöglichkeiten sind im Folgenden zusammengestellt.

<u>Bezeichnung</u>	<u>Bezugsmöglichkeit</u>
Sammlung betrieblicher Vorschriften	Betriebsleitung der TWE

Betrieblich-technisches Regelwerk, welches im Rahmen der Facharbeit des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) entwickelt wurde, und auf die in der Sammlung betrieblicher Vorschriften verwiesen wird, ist unter www.vdv-regelwerke.de im Rahmen eines Lizenzvertrages abrufbar.

Punkt 3.2.1 SNB-AT:

Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen sind ausschließlich nur in Textform oder in elektronischer Form auf einem bereitgestellten Vordruck zu übersenden.

Der Vordruck zur Trassenbestellung bei der TWE ist per Mail bei der zuständigen Betriebsleitung in Gütersloh abzurufen.

Tel. Betriebsleitung 0 52 41 – 234 00-271
Fax Betriebsleitung 0 52 41 – 234 00-22
Mail: Leitstelle-gt.twe@captrain.de

Punkt 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.5 SNB-AT:

Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag, außer Feiertage

Punkt 3.6 SNB-AT:

Der Abschluss von Rahmenverträgen ist ausgeschlossen.

Punkt 4.1 SNB-AT:

Die Entgeltgrundsätze der TWE sind im entsprechenden Abschnitt dieses Dokumentes zu den SNB-BT beschrieben.

Punkt 4.4 SNB-BT:

Bankverbindung:
DE77 1004 0000 0220 7132 00· SWIFT (BIC) COBADEFFXX X
Commerzbank AG



Punkt 5.1.3 SNB-AT:

Zuständige Stelle für Ad-hoc-Entscheidungen ist die Zugleitung der TWE:

Tel. Zugleitung 0 52 41-234 00-271

Fax Zugleitung 0 52 41-234 00-22

Punkt 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1 SNB-AT:

Ansprechpartner für die EVU ist die Zugleitung der TWE (Kontakt siehe Pkt. 5.1.3).

Das EVU hat sich vor Fahrtantritt mit der Zugleitung der TWE über die derzeit gültigen Weisungen zu informieren und die notwendigen Fahrplanunterlagen gem. SbV mitzuführen.

Punkt 5.3.3 SNB-AT:

Auf der TWE gelten für die betriebliche Störungsbeseitigung folgende Prioritäten:

1. Priorität: Vertakteter Schienenpersonen-Nahverkehr
2. Priorität: Schienen-Güterverkehr
3. Priorität: sonstige Verkehre

Punkt 5.7.2 SNB-AT:

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Schienenwegkapazität werden den EVU mindestens sechs Wochen vor Baubeginn schriftlich angezeigt.



Anlage 1: Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Beschreibung des baulichen und betrieblichen Standards, sowie Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der TWE

Bezeichnung	Teutoburger Wald Eisenbahn
Art des Schienenweges	Öffentliche Eisenbahn
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	Lengerich (DB Netz) Versmold (Lappwaldbahnservice GmbH) Gütersloh (DB Netz) Hövelhof (DB Netz)
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	Eingleisig
Elektrifizierung	Nicht elektrifiziert
Spurweite	1435mm
Streckenklasse	C4
Streckenhöchstgeschwindigkeit	50 km/h; bzw. 30 km/h Harsewinkel – Harsewinkel-West)
Größte Neigung	1:80
Kleinster Bogenmesser	180 m
Max. zul. Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	700 m
Bremsweg	400m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbrems Hundertstel	
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb (FV-NE)
Zugbeeinflussung	--
Informations- und Kommunikationssysteme	GSM + Betriebsfunk
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	Keine
Eventuelle technische oder betriebliche Einschränkungen	
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis	Ja
Regelmäßige Betriebszeit	Mo.-So. 0:00 bis 24:00
Weitere Betriebsstellen	Keine

Die Angaben sind ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Es gelten ausschließlich die Angaben in den fahrdienstlichen Unterlagen der TWE.



Anlage 2: Entgeltgrundsätze

1. Entgeltgrundsätze

Bei der Erhebung des Trassenpreises wird lediglich dem Marktsegment „Touristischer Verkehr“ ein gesonderter Trassenpreis angeboten, um die Durchführung dieses speziellen Verkehrs überhaupt zu ermöglichen. Die jeweiligen Trassenpreise ergeben sich aus der Liste der Entgelte.

3. Berechnungsgrundlagen für die Nutzung von Zugtrassen -Trassenpreise

3.1 Berechnungsgrundlage für Zugtrassen

Der Gesamtpreis für die Nutzung von Zugtrassen ergibt sich aus der Multiplikation von Trassenpreis und Länge der befahrenen Trasse.

Im Trassenpreis enthaltene Leistungen:

Mindestzugangspaket gem. Eisenbahnregulierungsgesetz Anlage 2 Nr. 1

3.2 Entgelthöhen:

Trassenpreise

Trassengrundpreis: 19,79 €/ km

Trassengrundpreis für touristische Verkehre: 5,00 €/ km

Stationspreis

Es wird kein Stationspreis erhoben.

Örtliche Anlagen

Nutzungsabhängige Komponenten

Pos.	Art der Anbindung	Jahresmiete in €	Zzgl. Preis in € pro lfd. Meter
1	Einseitig angebundene Gleise	3.250,00	23,70
2	Zweiseitig angebundene Gleise	6.550,00	23,70



Nutzungszeitabhängige Komponenten

Langfristige Nutzung	
Nutzungszeit	Rabatt/ Zuschlag
2 Jahre	-2 %
3 Jahre	-3 %
Ab 4 Jahren	-4 %
Kurzfristige Nutzung	
Monat	+ 20 %

Zusatzleistungen

Trassenstudie: 100 €/ Trassenstudie
Personaldienstleistungen: 55 € pro Personalstunde;
Mindestbestellzeit 3 Stunden

Medienversorgung

Die Bereitstellung von Dieselmotoren, Wasser und sonstiger Medien erfolgt zu marktüblichen Preisen, zuzüglich eines Aufschlags für Verwaltung und Vorhaltung, in Höhe von 0,10 €/ abgegebener Einheit (l DK, kWh, m3).

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt als Durchleitung ohne die Erhebung eines gesonderten Aufschlages.

3.3 Preise für außergewöhnliche Transporte

Trassen für Fahrten, die außergewöhnliche Transporte sind, werden mit einem Zuschlag auf den Trassenpreis in Höhe von 25% berechnet.

3.4 Stornierungskosten

Bei der TWE bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren.

Für die Abbestellung von Zugtrassen, wird von der TWE ein Stornierungsentgelt nach den in Tabelle 2 dargestellten Grundsätzen erhoben



Tabelle 1: Stornierungskosten

Zeitpunkt der Stornierung, vor Wirksamwerden der Trasse (in Tagen)	Stornokosten vom Trassenpreis
5	Kostenfrei
Kleiner 5 bis 3	30 %
Kleiner 3 bis 1	60 %
Kleiner 1	90 %